

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 10. August 1881.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und k. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Als Gegenstand der Kapitalrentensteuer sind im Allgemeinen jene Er- Zu Art. 1 des Gesetzes.
tragnisse aus rentirendem beweglichen Vermögen zu erachten, welche auch nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 der gleichen Steuergattung unterlagen.

Außer der vermehrten Exemplifikation verzinslicher Kapitalanlagen in lit. a und b enthält die gegen früher neu in das Gesetz ausgenommene lit. c des Art. 1 eine ausdrückliche Hinweisung auf jene Kapitalforderungen, bei